



KONSTITUTIONELLES BESCHWERDEVERFAHREN

Alle konstitutionellen Beschwerden, abgesehen von Wahlprotesten der Distrikt-Governor/Vize-Governor

Alle Beanstandungen, Klagen und Beschwerden die im nachfolgenden Text unter dem Sammelbegriff „Beschwerde“ geführt werden und die infolge von oder im Zusammenhang mit Auslegung, Verletzung oder Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs oder einer ab und zu vom internationalen Vorstand abgeänderten oder verabschiedeten Gesetzgebung oder einem Verfahren herrühren, müssen, als Vorbedingung für jegliche prozessrechtliche Verhandlung zur Auslegung, Vollstreckung oder Erklärung der Rechte oder Obligationen unter den Gesetzmäßigkeiten der Satzung und Zusatzbestimmungen, internationalen Vorstandsdirektiven, Bestimmungen oder hin und wieder vom Vorstand abgeänderten oder verabschiedeten Verfahren vorher zur Vorlage gebracht und nach folgendem Verfahren beschieden werden. Ein Club, der unter diesem Verfahren eine Beschwerde vorbringen will, wobei Beschwerden zum Wahlergebnis eines Distrikt-Governors in einem getrennten Verfahren behandelt werden, muss jede einzelne Verfahrensphase genau befolgen. Nichtbefolgung führt zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens und stellt laut Satzung und Zusatzbestimmungen, internationaler Vorstandsdirektiven und jeder anderen Bestimmung oder jedem anderen Verfahren, das von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand verabschiedet wird, einen Verzicht auf alle Klagegründe in der Beschwerde dar. Wenn Berufung nicht rechtzeitig im nächsten Beschwerdegang eingelegt wird, ist der Beschluss des vorherigen Beschwerdegangs für die Beschwerde und alle damit verbundenen Streitpunkte rechtskräftig und bindend.

Erster Beschwerdegang

Eine Beschwerde kann nur von einem vollberechtigten Lions Club oder Distrikt (Einzel, Unter oder Gesamt) eingereicht werden. Eine solche Beschwerde muss dem Distrikt (Einzel oder Unter), zu dem der Club gehört, innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der Beschwerde-führende über den Vorfall, auf dem die Beschwerde begründet ist, Bescheid weiß oder Bescheid hätte wissen sollen, in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die schriftliche Beschwerde soll die genauen Umstände und den geforderten Rechtsbehelf beschreiben. Der Distrikt-Governor oder ein Bevollmächtigter soll daraufhin der Person, im folgenden Text als Beklagter bezeichnet, gegen welche die Beschwerde Rechtsbehelf fordert, und der internationalen Vereinigung eine Kopie der Beschwerde vorlegen, soll den Beklagten zur Schlichtung auffordern, die Beschwerde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang überprüfen und eine Lösung herbeizuführen suchen. Falls der Beschwerdeführende sich weigert zu schlichten, sind die Beschwerde und alle damit verbundenen Belange als aufgehoben zu betrachten. Der Distrikt wird sich weitgehendst bemühen, die Beschwerde friedlich beizulegen. Wenn dennoch alle Schlichtungsbemühungen gescheitert sind, wird der Distrikt den Beschwerdeführenden, den Beklagten und die Internationale Vereinigung schriftlich über den Stand der gescheiterten Schlichtungsbemühungen in Kenntnis setzen und dem Beschwerdeführenden und der internationalen Vereinigung Meldung über die gescheiterten Schlichtungsbemühungen machen.

Einer Beschwerde die unter dem ersten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem Beschwerdeführer an den Distrikt zu entrichten ist und dem Distrikt-Governor zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde im Verlauf der Schlichtungsbemühungen beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar vom Distrikt als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 75,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Falls die

Beschwerde nicht beigelegt werden kann oder im Verlaufe des ersten Beschwerdegangs und innerhalb der Zeitrahmen, die durch dieses Verfahren erstellt wurden, zurückgezogen wird (es sei denn es wurde ein Aufschub für einen guten Grund gewährt), dann wird die gesamte Gebühr automatisch durch den Distrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten und der Betrag soll an keine Partei zurückerstattet werden. Alle Ausgaben die in Bezug auf den ersten Beschwerdegang anfallen, sind die Verantwortung des Distrikts, es sei denn bestehende Distriktrichtlinien besagen, dass alle Ausgaben die in Bezug auf dieses Schlichtungsverfahren anfallen, von allen an dem Disput beteiligten Parteien gleichwertig zu tragen sind.

Zweiter Beschwerdegang

Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Empfang dieser Distriktmeldung muss der Beschwerde-führende, sofern er die Beschwerde weiterführen will, dem Gesamtdistrikt, zu dem der Club gehört, eine schriftliche Klageschrift vorlegen. Die Klageschrift soll den Grund für die Beschwerde, die äußeren Umstände und den geforderten Rechtsbehelf darlegen. Der Beschwerdeführende soll seiner Klageschrift Dokumente und andere Sachverhaltsunterlagen beifügen, darunter auch beeidigte Erklärungen, die für seinen Fall relevant und befürwortend sind. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen vom Eintreffen der Klageschrift wird der Ratsvorsitzende des Gesamtdistrikts oder ihr/e Bevollmächtigte/r dem Beklagten, gegen den der Beschwerdeführende Rechtsbehelf fordert, und der International Association of Lions Clubs eine Kopie der Klageschrift samt Anhängen schicken. Ab diesem Zeitpunkt hat der Beklagte fünfundvierzig (45) Tage für eine schriftliche Antwort auf die Klageschrift. Die Antwort des Beklagten soll auf den Sachverhalt der Klageschrift eingehen, Kopien beweisführender Dokumente, inklusive beeidigte Erklärungen, und, wo angezeigt, eine Empfehlung für Rechtsbehelf enthalten. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Erwiderung des Beklagten wird der Governorrat des Gesamtdistrikts einen Ausschuss mit mindestens drei (3) neutralen Mitgliedern einberufen, der die Klageschrift und die Antwort untersuchen wird. Der Ausschuss soll aus ehemaligen Distrikt-Governor bestehen, die gegenwärtig vollberechtigte Mitglieder in vollberechtigten Clubs, im Gesamtdistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, sind, und die keine Partei des Beschwerdefahrens sind, und sie sollen in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Nach der Ernennung sollen die Schlichter als Ernannet erachtet werden, mit jeglicher angemessenen und notwendigen Autorität um den Disput in Übereinstimmung mit diesem Verfahren zu schlichten oder zu entscheiden. Der Ausschuss kann für seine Untersuchungen vom Beschwerdeführenden, dem Beklagten oder von nicht am Beschwerdeverfahren beteiligten Personen Dokumente anfordern, Zeugen vernehmen und von anderen Untersuchungsmethoden Gebrauch machen. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach abgeschlossener Untersuchung wird der Ausschuss die vorgelegten Dokumente des Beschwerdeführenden und des Beklagten sowie die Ergebnisse seiner Untersuchungen überprüfen und daraufhin dem Beschwerdeführenden, dem Beklagten und der internationalen Vereinigung eine schriftliche Entscheidung des Gesamtdistrikts vorlegen, womit die Klagepunkte der Beschwerde als beigelegt zu betrachten sind. Die schriftliche Entscheidung soll von allen Ausschussmitgliedern unterschrieben sein, wobei der Einwand jeglicher Ausschussmitglieder angemessen vermerkt sein soll. Die Entscheidung der Ausschussmitglieder muss mit den entsprechenden Bestimmungen der internationalen, Gesamtdistrikt- und Distriktsatzungen und Zusatzbestimmungen und Richtlinien des internationalen Vorstandes übereinstimmen und unterliegt der Autorität und weiteren Prüfung durch den internationalen Vorstand nach dem Ermessen des internationalen Vorstandes oder seines Beauftragten.

Einer Beschwerde die unter dem zweiten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem Beschwerdeführer an den Gesamtdistrikt zu entrichten ist und dem Governorratsvorsitzenden zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde im Verlauf der Schlichtungsbemühungen beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar vom Distrikt als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 75,00

US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass der ernannte Ausschuss feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 100,00 US-Dollar durch den Gesamtdistrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 150,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer rückerstattet werden. Für den Fall, dass der ernannte Ausschuss die Beschwerde aus welchem Grund auch immer ablehnt, soll ein Betrag in Höhe von 100,00 US-Dollar durch den Gesamtdistrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 150,00 US-Dollar soll an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass die Beschwerde innerhalb der Zeitrahmen, die durch dieses Verfahren erstellt wurden, nicht beigelegt, zurückgezogen, aufrechterhalten oder abgewiesen wird, (es sei denn es wurde ein Aufschub für einen guten Grund gewährt), dann wird die gesamte Gebühr automatisch durch den Gesamtdistrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten und der Betrag soll an keine Partei zurückerstattet werden. Alle Ausgaben die in Bezug auf den zweiten Beschwerdegang anfallen, sind die Verantwortung des Gesamtdistrikts, es sei denn bestehende Gesamtdistriktrichtlinien besagen, dass alle Ausgaben die in Bezug auf dieses Schlichtungsverfahren anfallen, von allen an dem Disput beteiligten Parteien gleichwertig zu tragen sind.

Dritter Beschwerdegang

Wenn der Beschwerdeführer oder der Beklagte mit der Entscheidung des Gesamtdistrikts nicht einverstanden ist, hat jede Partei das Recht, innerhalb von dreißig (30) Tagen die Entscheidung des Gesamtdistrikts anzufechten und bei der internationalen Vereinigung Berufung einzulegen. Eine genaue Beschreibung der Klagepunkte und des geforderten Rechtsbehelfs muss beigefügt werden.

Einer Beschwerde oder Berufung die unter dem dritten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem Beschwerdeführer an Lions Clubs International zu entrichten ist und der Rechtsabteilung zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde/Berufung im Verlauf der Schlichtungsbemühungen vor jeglicher Mitteilung, Versammlung oder Entscheidung, wie unter den Beschwerdegängen vier drei und vier dargelegt, beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar von der internationalen Vereinigung als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 75,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall das die Beschwerde/Berufung vor jeglicher Mitteilung, Versammlung oder Entscheidung, wie unter den Beschwerdegängen vier drei und vier dargelegt, nicht beigelegt oder zurückgezogen wird, dann wird die gesamte Gebühr automatisch durch die internationale Vereinigung als Verwaltungsgebühr beibehalten und der Betrag soll an keine Partei zurückerstattet werden.

Die eingelegte Berufung wird nach folgenden Verfahrensregeln gehandhabt:

- a. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang des Berufungsantrags wird die internationale Vereinigung eine Konferenz zwischen de/r Beschwerdeführer/in und Beklagten zur Tatbestandsaufnahme einberufen, die vo/n der Geschäftsführer/in der internationalen Vereinigung oder eine/r anderen von ih/r zu bestimmenden Angestellten der internationalen Vereinigung geleitet wird. Im Falle, dass der/die Beklagte der/die Geschäftsführer/in ist, wird die Klageschrift eine/r exekutiven Amtsträger/in der internationalen Vereinigung übergeben, der/die daraufhin die Tatbestandsaufnahme im Rahmen der Konferenz durchführen wird. Während der Konferenz wird der/die Geschäftsführer/in oder der/die von ich/r Bevollmächtigte versuchen, über die im Berufungsantrag vorgebrachten Klagepunkte zu entscheiden. Wenn der/die Geschäftsführer/in oder der/die von ih/r Bevollmächtigte nach fünfzehn (15) Tagen keine Entscheidung über die im Berufungsantrag vorgebrachten

Klagepunkte, mit welcher der/die Beschwerdeführer/in oder der/die Beklagte einverstanden ist, herbeiführen kann, werden der/die Beschwerdeführer/in, Beklagte und die internationale Vereinigung schriftlich benachrichtigt, dass die Bemühungen, eine zufriedenstellende Entscheidung über die im Berufungsantrag vorgebrachten Klagepunkte zu treffen, gescheitert sind.

- b. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung über die gescheiterten Bemühungen wird entweder der Beschwerdeführer oder der Beklagte einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Direktoren im internationalen Vorstand die Klagepunkte überprüfen und der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss eine Entscheidung treffen soll.
- c. **Konstitutionelle Beschwerde eines Gesamtdistrikts**

Ein Gesamtdistrikt in *good standing* innerhalb der Vereinigung kann eine Beschwerde beim internationalen Vorstand einreichen. Die Beschwerde muss beim internationalen Vorstand in schriftlicher Form innerhalb dreißig (30) Tage nachdem der/die Beschwerdeführer/in Kenntnis von dem Ereignis hatte oder hätte haben sollen, auf das sich die Beschwerde bezieht, eingereicht werden. Die schriftliche Beschwerde sollte eine Beschreibung der Probleme und einen Lösungsvorschlag enthalten. Der Gesamtdistrikt sollte schriftlich beantragen, dass der internationale Vorstand die Angelegenheit überprüft und mittels des Review & Conciliation-Komitees eine Entscheidung fällt

Die Auswahl des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss setzt sich aus dem Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen des internationalen Vorstands zusammen. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen vom Eingang der Benachrichtigung über die gescheiterten Lösungsbemühungen, kann der Ausschuss bis zu zwei (2) weitere vollberechtigte Mitglieder eines Lions Clubs hinzu berufen, wenn nach Ansicht des Ausschusses besonders sachverständige Mitglieder für die Herbeiführung einer Lösung notwendig sind. Die Mitglieder des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses werden einen Ausschussvorsitzenden ernennen, der die folgenden Funktionen des Ausschusses koordinieren wird: Die Tagesordnungen, Termine für die Ausschusssitzungen, Ordnungshütung, Entgegennahme von Empfehlungen, Rollenübertragung an Podiumsmitglieder, Klärung von Verfahrensfragen, Erklärung der Schlichtungsalternativen, Entscheidung über Eignung und Anzahl der vorzuladenden Zeugen und Behandlung anderer Belange des Beschwerdeführers oder Beklagten.

Terminfestlegung für den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss

Innerhalb dreißig (30) Tage nach Einberufung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses wird dieser Ausschuss den Beschwerdeführer, Beklagten und die internationale Vereinigung über folgendes in Kenntnis setzen: (a) Zeit, Datum und Ort für das Zusammentreten des Ausschusses, (b) die Namen und Titel der fünf Ausschussmitglieder, (c) wann sich dem Beschwerdeführer und Beklagten Gelegenheit bieten wird, ihren Rechtsfall während der Ausschusssitzung vorzutragen, worin folgendes inbegriffen ist: (1) die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen, (2) Gelegenheit, vor der Ausschusssitzung prozesswichtige Urkunden und Informationen offen zu legen, (3) Gelegenheit, schriftliche Urkunden als Beweismaterial vorzulegen, (4) Gelegenheit, mündliche Zeugenaussagen zu hören, (5) Gelegenheit, den Rechtsfall während der Sitzung zu argumentieren, (6) Gelegenheit, vor und nach der Sitzung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses schriftliche Beweisführungen vorzubringen, (7) Gelegenheit, schriftliche Gegenargumente als Widerlegung der Argumente der Gegenpartei vorzulegen.

Funktion und Vollmacht des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss wird den Sachverhalt und die Umstände der eingelegten Berufung überprüfen und kann nach Ermessen auf der Tagung seine eigenen Zeugen vorladen und Beweismaterial und Informationen anfordern.

Die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Sitzung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und nach Eingang von allem schriftlichen Beweismaterial des Beschwerdeführenden und Beklagten wird der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss seine Entscheidung in schriftlicher Form vorlegen. Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss kann die Entscheidung des Gesamtdistrikts aufrechterhalten, umstoßen oder modifizieren, kann darlegen, welche Maßnahmen angezeigt erscheinen, kann entscheiden, dass Schadenersatz oder kompensierende Wiedergutmachung zu leisten ist und kann bestimmen, dass entweder der Beschwerdeführende oder der Beklagte die Anwaltskosten bzw. anderen Kosten, die von der Gegenpartei bei der Strafverfolgung oder Verteidigung des Beschwerdeführenden, im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gesamtdistrikts oder der Behandlung des Berufungsantrags entstanden sind, zu zahlen hat. Die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses soll nicht über die Streitpunkte im Berufungsantrag hinausgehen. Eine Kopie der vom Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss getroffenen Entscheidung wird dem Beschwerdeführenden, dem Beklagten und der internationalen Vereinigung zugestellt.

Vierter Beschwerdegang

Wenn der Beschwerdeführende oder der Beklagte mit der Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der internationalen Vereinigung mit einem Untersuchungsantrag erwirken, dass der Internationale Vorstand die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses überprüft. Der Beschwerdeführende und der Beklagte werden zur gleichen Zeit innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach diesem Gesuch dem internationalen Vorstand 45 Kopien zusätzlicher Beweisführungen oder Urkunden zustellen. Vorausgesetzt, dass dieser Überprüfungsantrag im internationalen Hauptsitz mindestens dreißig (30) Tage vor dem Termin der nächsten Vorstandstagung eintrifft, werden die Mitglieder des internationalen Vorstands die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und alles zusätzliche schriftliche Beweismaterial oder alle Urkunden, die entweder vom Beschwerdeführenden oder vom Beklagten vorgelegt wurden, überprüfen und innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Tagung ihre Entscheidung darlegen. Sollte der Antrag nicht mindestens dreißig (30) Tage vor dem Termin der nächsten Vorstandstagung eingetroffen sein, behält sich der internationale Vorstand das Recht vor, die Angelegenheit auf die nächste Tagung zu vertagen.

Die Entscheidung des internationalen Vorstands ist für den Beschwerdeführenden und den Beklagten endgültig und bindend.

Zusätzliche Verfahren

- (1) Der internationale Vorstand behält sich das Recht vor, dieses Verfahren zu beschleunigen und eventuell eine oder mehrere Phasen des Beschwerdeprozesses zu umgehen, sofern hierfür gute Gründe vorliegen. Innerhalb des Zeitrahmens, der für die Einreichung einer Beschwerde oder einer Berufung für jeden Beschwerdegang unter diesem Verfahren vorgegeben ist, kann ein jeder Beschwerdeführer oder Beklagte einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung, eine oder mehrere Phasen des Beschwerdeprozesses zu umgehen, unter Angabe aller Gründe für einen solchen Antrag, an die Rechtsabteilung der internationalen Vereinigung stellen. Ein solcher Antrag soll nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Satzung- und Zusatzbestimmungskomitees des internationalen Vorstandes geprüft und entschieden werden.

- (2) Alle in diesem Verfahren gesetzten Zeitgrenzen können gekürzt oder verlängert werden, sofern nach Ansicht des für eine jeweilige Beschwerdephase bevollmächtigten Entscheidungsträgers hierfür gute Gründe vorliegen.
- (3) Die Mitglieder des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses sollen im Einklang mit den Abrechnungsregeln der internationalen Vereinigung für angemessene Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss entstanden sind, entschädigt werden.
- (4) Während der Beschwerdeprozess läuft sollen weder der Beschwerdeführende noch der Beklagte administrative oder gerichtliche Maßnahmen einleiten.
- (5) Ehe der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss tagt, hat jede Partei genug Zeit, die von der Gegenpartei vorgelegten Dokumente zu überprüfen und zusätzliche Dokumente einzureichen. Alles Beweismaterial muss dem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss wenigstens zehn (10) Tage vor der Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden.
- (6) Sowohl der Beschwerdeführende wie der Beklagte kann sich in jedem Beschwerdegang von einem Anwalt vertreten lassen.